

Corona Update 16.11.2020



1. Derzeit kein 80%-iger Umsatzeratz beantragbar!

Aufgrund der Ausweitung des Lockdowns wird auch die Möglichkeit des Umsatzeratzes adaptiert und auf andere Branchen ausgeweitet. Bedauerlicherweise hat unsere Bundesregierung deshalb die jetzige Antrags-Maske bei FinanzOnline OFFLINE genommen und die **Beantragungsmöglichkeit ausgesetzt – vorläufig bis 23.11.2020**, bis das System an die erweiterten Maßnahmen angepasst ist.

Auf bereits erfolgte Beantragungen haben die technischen Anpassungen keine Auswirkungen – diese werden weiterhin ohne Unterbrechung bearbeitet und ausbezahlt.

2. Von der Obergrenze des 80%-igen Umsatzeratzes (max. EUR 800.000,00) sind abzuziehen:

Aufgrund von Vorgaben der EU-Kommission ist die Höhe des Lockdown-Umsatzeratzes mit maximal EUR 800.000,00 gedeckelt. Dieser Höchstbetrag **verringert sich**, wenn das Unternehmen bereits bestimmte Covid-19-Förderungen erhalten hat.

Folgende Förderungen verringern den maximal auszahlbaren Höchstbetrag:

- **Covid-19-Kredithaftungen im Ausmaß von 100 Prozent**, die noch nicht zurückbezahlt wurden.
- Covid-19-Zuwendungen von Bundesländern, Gemeinden oder regionalen Wirtschafts- und Tourismusfonds.
- Bestimmte Covid-19-Zuschüsse aus dem Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds.

Confidential

5020 Salzburg, Rainbergstr. 3a, Tel. +43(0)662-64 66 68-0, Fax +43(0)662-64 66 68-230
5600 St. Johann, Hans-Kappacher-Str. 8, Tel. +43(0)6412 - 20319, Fax +43(0)6412 - 40196
5201 Seekirchen, Hauptstr. 16a, Tel. +43(0)6212 – 7327, Fax +43(0)6212 732750

www.quintax.at, office@quintax.at

Volksbank Salzburg regGenmbH, IBAN: AT48 4501 0000 0216 1289, BIC: VBOEATWWSAL
Unicredit Bank Austria AG, IBAN: AT25 1100 0059 5427 6100, BIC: BKAUATWW

Landesgericht Salzburg FN 252811 g
WT-Code 803718, UID-Nr. ATU61431828

Es gelten die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited, eine "UK private company limited by guarantee" („DTTL“), deren Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und deren verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen. DTTL (auch "Deloitte Global" genannt) erbringt keine Dienstleistungen für Kunden. www.deloitte.com/about

Die Höhe des Lockdown-Umsatzersatzes ist daher zwar anhand des vergleichbaren Vorjahresumsatzes (November 2019) zu berechnen, ist aber gleichzeitig mit dem Betrag gedeckelt, der sich ergibt, wenn vom Höchstbetrag von EUR 800.000,00 noch eine der obengenannten Covid-19-Förderungen abzuziehen ist.

Berechnungs-Beispiel lt. BMF:

Der vergleichbare Vorjahresumsatz ist EUR 800.000,00 (November 2019); davon 80% ergeben in einem ersten Schritt einen Lockdown-Umsatzersatz von EUR 640.000,00. Der von der EU-Kommission vorgegebene Höchstbetrag von EUR 800.000,00 wäre damit noch nicht überschritten. Es sind aber noch bestimmte, bereits erhaltene Covid-19-Förderungen vom zulässigen Höchstbetrag abzuziehen. Hat das Unternehmen daher bereits eine solche Förderung im Ausmaß von z.B. EUR 200.000,00 erhalten (z.B. eine Kredithaftung im Ausmaß von 100 Prozent von der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH), so verringern diese EUR 200.000,00 den maximal auszahlbaren Höchstbetrag von EUR 800.000,00. **Es können daher – obwohl die Berechnung anhand des vergleichbaren Vorjahresumsatzes eigentlich EUR 640.000,00 ergeben hätte – nur EUR 600.000,00 als Lockdown-Umsatzersatz ausgezahlt werden.**

3. Sonderbetreuung

Die geplanten Neuerungen zur Sonderbetreuungszeit sind aktuell „nur“ ein Gesetzesentwurf. Dieser sieht jedoch ein rückwirkendes Inkrafttreten per 01. November 2020 vor. Wenn der Entwurf in dieser Form umgesetzt wird, käme es zu folgenden Neuerungen:

- Rechtsanspruch für Arbeitnehmer (statt Vereinbarungsprinzip);
- mögliche Dauer von vier Wochen (statt drei Wochen);
- 100% Kosten-Erstattung für den Arbeitgeber (statt 50% Erstattung);
- Sonderbetreuungszeit ist (auch ohne Kindergarten- oder Schulschließungen) außerdem dann möglich, wenn ein unter 14-jähriges Kind, für das eine Betreuungspflicht besteht, durch behördlichen Bescheid nach § 7 Epidemiegesetz unter Quarantäne gestellt wird.

Es ist jedenfalls zu berücksichtigen, dass der Gesetzesantrag folgenden Text enthält: „**Der Arbeitnehmer hat den Arbeitgeber unverzüglich nach Bekanntwerden der Schließung zu verständigen und alles Zumutbare zu unternehmen, damit die vereinbarte Arbeitsleistung zustande kommt**“.

Das bedeutet: **Ein Rechtsanspruch auf Sonderbetreuungszeit besteht nur dann, wenn keine zumutbare alternative Betreuungsmöglichkeit vorhanden ist.**

Da laut derzeitigem Infostand Kindergärten und Schulen während des Lockdowns trotz Schließung bzw. Entfalls des Unterrichts eine Betreuung in Kleingruppen („Notbetreuung“) anbieten werden, **müssen die Eltern diese Möglichkeit arbeitsrechtlich gesehen auch nutzen.**



Nur dann, wenn ein Kindergarten bzw. eine Schule eine solche Notbetreuung nicht anbietet (z.B. komplette Sperre infolge Quarantäne), kommt ein Rechtsanspruch auf Sonderbetreuungszeit in Betracht. Dieser Anspruch besteht auch, wenn ein Kind als Kontaktperson behördlich unter Quarantäne gestellt wird (der Anspruch auf Sonderbetreuungszeit ist unabhängig davon, ob das Kind selbst symptomlos bleibt oder erkrankt ist).

Der Arbeitgeber kann das an den Arbeitnehmer während einer Sonderbetreuungszeit weitergezahlte Entgelt zurückerstattet bekommen begrenzt durch die ASVG-Höchstbeitragsgrundlage von mtl. EUR 5.370,00. Lohnnebenkosten werden nach derzeitiger Regelung **NICHT** erstattet.

Der Antrag ist spätestens sechs Wochen nach Ende der Sonderbetreuungszeit bei der Buchhaltungsagentur des Bundes einzubringen.